

Verkaufsbestimmungen

für Absatzveranstaltungen des Tiroler Grauviehzuchtverbandes

Stand 1. 1.2006

A) Allgemeines

1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind. Die Verkäufer nehmen bereits mit Unterfertigung des Anmeldeformulars von diesen Verkaufsbestimmungen Kenntnis, werden diese als Bestandteil jedem Veranstaltungskatalog vollinhaltlich beigeheftet und wird überdies bei Beginn der Versteigerung auf deren vollinhaltliche Verbindlichkeit hingewiesen. Die Käufer bestätigen mit Übernahme des Winkers im Marktbüro schriftlich, von diesen Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich Kenntnis zu haben.
2. Rechtsbeziehungen hinsichtlich Veräußerung und Erwerb der aufgetriebenen Tiere werden nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet.
3. Gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben führt der Tiroler Grauviehzuchtverband Absatzveranstaltungen zum Verkauf von Grauvieh durch, indem er diese Absatzveranstaltungen ausschreibt, den Ablauf organisiert und die erforderlichen Örtlichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und das zur Abwicklung erforderliche Personal beistellt. Den Verband trifft jedoch keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere einschließlich der Bezahlung der Kaufpreise, weiters auch nicht für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- oder Personenschäden, die durch die aufgetriebenen Tiere wem immer gegenüber verursacht werden.
4. Die Absatzveranstaltungen sind insofern nicht öffentlich, als daran nur Personen teilnehmen dürfen, die als Tierhalter zur Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltung berechtigt sind, sowie jene Personen, die als Käufer bzw. Bieter zugelassen werden. Dementsprechend ist es auch Aufgabe der Käufer, in Beanstandungsfällen ausschließlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln.

B) Zulassung und Beschickung

1. Die Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder jener Zuchtvereine erfolgen, die selbst Mitglied (Tierhalter) des Grauviehzuchtverbandes sind, und welcher Tierhalter nicht wegen Verstoßes gegen Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen des Tiroler Grauviehzuchtverbandes oder eines anderen Zuchtverbandes oder auch wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Tierhaltung einschließlich der hierfür erforderlichen oder zweckmäßigen Papiere sowie gegen Stallordnungen von der Teilnahme an Absatzveranstaltungen ausgeschlossen ist.
2. Folgende Kategorien werden zugelassen:

(a) Stiere	(d) Jungkalbinnen
(b) Kühe	(e) Nutztiere (männlich & weiblich)
(c) Kalbinnen	

Altersgrenzen, sowie nähere Definition dieser Kategorien legt der Tiroler Grauviehzuchtverband fest. Bei der Anmeldung muss der Verkäufer laut AMA-Datenbank Besitzer des Tieres sein.

3. Die Anmeldung zu den Absatzveranstaltungen muss spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung erfolgen:

Aufgetrieben werden die Tiere nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet (2 Ohrmarke) sind, für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen.

Nicht zugelassene Tiere sind von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, weiters solche, die trotz Zulassung sich nicht vorführen lassen oder Stiere die nicht enthornt (gilt auch für männliche Nutzkälber) und nicht mit einem Nasenring versehen sind, ferner solche Tiere, bei welchen sich erst nach der Zulassung das Fehlen von Zulassungserfordernissen herausstellt.

4. Die vom Zuchtverband zum Auftrieb zugelassenen Tiere müssen tiergerecht zu dem vom Zuchtverband festgesetzten Zeitpunkt und Ort aufgetrieben werden, widrigenfalls das entsprechende Tier von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen ist und die Anmeldegebühr verfällt: Diese wird nur rückerstattet, wenn ein amtlich anerkannter Seuchenfall Hinderungsgrund war.
5. Der Auftriebszeitpunkt kann bis zu max. 24 Stunden vor Beginn der Absatzveranstaltung festgesetzt werden.
6. Für die Unterbringung der Tiere im Versteigerungsstall gelten die Bestimmungen der Stallordnung. Die Tiere sind vom einzelnen Halter bzw. dessen Beauftragten in dessen Verantwortung selbst zu beaufsichtigen und zu betreuen. Im Falle des Verkaufes ist der bisherige Halter neben dem Käufer bis zur Ausbringung des Tieres aus dem Versteigerungsstall längstens bis einschließlich 3. Mahlzeit nach dem Versteigerungstermin für dieses verantwortlich und haften Verkäufer und Käufer zur ungeteilten Hand für Schäden (auch durch Ansteckung!), die bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem Tier an anderen Tieren, an Sachen oder Personen angerichtet werden.
7. Kaufinteressenten gelten als zum Kaufe in der Absatzveranstaltung berechtigt, wenn sie von der Verbandsleitung bzw. von der Leitung der Absatzveranstaltung bzw. dem Marktbüro als Käufer zugelassen wurden. Grundsätzlich können als Käufer jeder Inländer, der für eigene Zwecke das Tier erwirbt, ohne Rücksicht darauf, ob er als Exporteur einschreitet oder nicht, auftreten. Es steht dem Zuchtverband zu, vom einzelnen Kaufinteressenten, Legitimation und Bankgarantie zur Deckung der Kaufpreise zu fordern.

Der Zuchtverband ist berechtigt, auch im Zuge der einzelnen Absatzveranstaltung einen einzelnen Käufer vom weiteren Mitbieten auszuschließen, sobald die von ihm vorgelegte Bankgarantie durch die abgeschlossenen und im Gang befindlichen Verkäufe ausgenützt ist oder Zweifel an seiner Berechtigung und oder Bonität bekannt werden.

Im übrigen richten sich die Entscheidungen über die Zulassung einzelner Kaufinteressenten nach dem Ziele möglichst viel Kaufinteressenten zur Absatzveranstaltung zuzulassen, wobei dem einzelnen auftretenden Verkäufer kein Rechtsanspruch gegenüber dem die Absatzveranstaltung durchführenden Verband aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Uneinbringlichkeit des Kaufpreises oder sonstiger Ansprüche zusteht.

C) Zuchtviehabsatzveranstaltung

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Stiere im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gekört. Die Stiere der Klasse IIa und IIb gelten als herdebuchfähig.
2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht frei verkauft werden. Nach der Versteigerung dürfen Tiere ohne Angebot oder nicht abgegebene Tiere nur mit Zustimmung der Verbandsleitung verkauft werden und es müssen die Verkaufsprozente abgeführt werden.
4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat die bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen.

Wenn beim Zuschlag noch zwei oder mehr Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Verbandsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Verbandsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.

Nicht mehr verwendete Winker hat der Inhaber im Marktbüro abzugeben.

5. Das Tier gilt mit dem Zuschlag als verkauft, wenn der Verkäufer nicht sofort, d.h. solange das Tier sich im Ring befindet, laut und deutlich bekanntgibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss beim Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.
6. Zahlungsmodus (für Großviehversteigerung: Stiere, Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen und Nutztiere).
Tiroler Grauviehzuchtverband, Käufer und Verkäufer vereinbaren – sofern nachstehend keine andere Regelung getroffen ist –, dass der Kaufpreis über die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, im Wege des Einzugverfahrens einzuziehen ist. Der Verkäufer ermächtigt die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, seine Kaufpreisforderung mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer beauftragt unwiderruflich seine im Schlussbrief angeführte Bank, den Kaufpreis lt. Lastschrift zu lasten des angeführten Kontos einzulösen.
 - (a) Für inländische Exporteure: Die Belastung erfolgt am 42. Tag, die Gutschrift für den Verkäufer am 49. Tag.
Bei Barzahlung der Gesamtsumme mittels Scheck bis spätestens am Tag nach der jeweiligen Versteigerung wird ein Skonto von 2% gewährt. Dem Verkäufer werden diese 2% vom Zuschlagspreis abgezogen und er erhält spätestens 1 Woche nach dem jew. Verst. Tag seinen Verkaufserlös. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Verkäufer Eigentümer des Tieres.
 - (b) Für Verbandsmitglieder:
 - für Zuchtstierkäufer gilt folgende Regelung: Belastung des Käuferkontos am 35. Tag, Gutschrift Verkäuferkonto am 42. Tag.
 - Sonstige Käufer: Die Belastung des Käuferkontos erfolgt am 14. Tag nach der Versteigerung, die Gutschrift an den Verkäufer am 20. Tag.
 - (c) Für Nichtmitglieder: der Verkauf erfolgt gegen sofortige Bezahlung des vollen Kaufpreises in bar Zug um Zug.
7. Nach erfolgtem Zuschlag und Übergabe des Tieres steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zu dessen Lasten und Gefahr beim Abtransport mitzuhelfen. Der Verkäufer hat das Tier mit einem ordentlichen Anhängerstrick zu übergeben.

Hierdurch wird die Haftung von Käufer und Verkäufer gemäß Punkt b Ziffer 6. nicht berührt.

D) Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Unkosten werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Körgebühr bei Stieren muss vom Verkäufer bezahlt werden.
3. Die Verbandsgebühren werden in der bargeldlosen Abwicklung dem Verkäufer in der Abrechnung abgezogen.

Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die nach Schluss der Absatzveranstaltung verkauft werden.
Wird ein weibliches Tier ab einem Zuschlagspreis von €2.000,- nicht abgegeben, so sind die Vermittlungsgebühren wie für verkaufte Tiere zu bezahlen. Ab einem Zuschlagspreis von € 3.000,- sind bei Nichtabgabe die doppelten Vermittlungsgebühren zu bezahlen.

E) Gewährleistung

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass das von ihm gemeldete Tier jene Eigenschaften hat, die dem Zweck der jeweiligen Absatzveranstaltung entsprechen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare und verborgene Mängel eines Zuchtieres bei der Körung bzw. Bewertung im Stall oder Ring der Verbandsleitung (jeweiliger Beurteilungskommission) zu melden.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Zuchtdate seiner Tiere auf Übereinstimmung mit den Angaben im Katalog zu überprüfen. Berichtigungen hinsichtlich Mängel haben rechtzeitig vor der Bewertung zu erfolgen und werden diese vor der Versteigerung des Tiers verlautbart. Für notwendige Richtigstellungen ist er selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige oder unterbliebene Angaben im Katalog sowie in der Reihungsliste deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht veranlasst worden ist, und die daraus folgenden Ansprüche des Käufers haftet der Verkäufer und trifft den Verband keine Haftung.
4. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen nicht zusätzliche oder im Widerspruch zu den Gewährleistungsbestimmungen des ABGV stehende Bestimmungen getroffen sind.
5. Der Verkäufer haftet für Krankheiten und Mängel, wenn sie die Eignung zu Zucht oder Nutzung erheblich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist von dieser Haftung frei, wenn er beweist, dass dieser Mangel bzw. diese Krankheit erst nach Übergabe des Tieres

entstanden ist. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährmängel oder Mängel sind bei sonstigen Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der in diesen Verkaufsbestimmungen festgelegten Fristen (siehe Punkt E/II/21) dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich vor Zeugen unter Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag durch eingeschriebene Postsendung oder FAX erfolgt. Die Beanstandung ist abschriftlich dem Zuchtverband mitzuteilen. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten (ab schriftlicher Verständigung) Klage beim Obmann des Schiedsgerichtes einzubringen, damit der Gewährleistungsanspruch erhalten bleibt.
7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel oder Mängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
8. Bei Wandlung des Kaufes auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattungen des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb 8 Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit zurückzunehmen und die entstandenen Kosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit durch den Verkäufer erfolgen, ist der Käufer zu Berechnung des doppelten Futtergeldes ab Feststellungstag berechtigt. Bei rechtzeitiger Übernahme ist das normale Futtergeld von € 2,20 pro Tag (rückwirkend ab dem Verkaufstag) zu bezahlen.
9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar so wohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem Schlachtviehpreis auf dem Schlachtviehmarkt in Salzburg und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
10. Der Verkäufer kann zur Rücknahme beanstandeter Rinder aus nicht tuberkulose-, bang-, leukose- und IBR/IPV-freien Stallungen nicht verpflichtet werden. In diesem Falle hat der Verkäufer für den beanstandeten Mangel Geldersatz zu leisten
11. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Unkosten zu ersetzen.
12. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz des entrichteten Kaufpreises und der anfallenden Unkosten des Käufers zurückzunehmen.
13. Es steht einzig und allein in der Zuständigkeit des Tiroler Grauviehzuchtverbandes, allfällige Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Gewährleistung für die einzelne Absatzveranstaltung zu erfassen.

II. Spezielle Bestimmungen:

Abstammung

1. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Die Verbandsleitung sowie der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung prüfen zu lassen. Falls die angegebene Abstammung auf Grund der Blutgruppenuntersuchung für nicht zutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Falle hat die Kosten der Verkäufer zu tragen.

Gesundheitsprüfung und Freisein von Rindertuberkulose und Rinderbrucellose (Abortus Bang), Rinderleukose ,IBR/IPV und BVD

2. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Rindertuberkulose, Abortus Bang, Rinderleukose und IBR/IPV sind. Als Nachweis der Tuberkulose-, Bang-, Leukose- bzw. IBR/IPV-Freiheit des Betriebes gilt die Information der Veterinärabteilung des Landes Tirol. Bezüglich BVD gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bzw. Vereinbarungen zwischen dem Amt der Tiroler Landesregierung (Veterinärdirektion) und Tiroler Grauviehzuchtverband.
3. Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose ,IBR/IPV und BVD durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung im Versteigerungsstall durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Verkäufer und Käufer besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung kein negatives Ergebnis, so erfolgt Wandlung des Kaufes. Die Kosten für Wartung, Fütterung und Nachuntersuchung trägt der Käufer.
4. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Verkaufsland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.

Gewährleistung für Freiheit von Zungenschlagen

5. Der Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Kopfring trägt bzw. früher getragen hat und auch keine anderen Eingriffe gegen diesen Fehler vorgenommen wurden. Die Gewährfrist beträgt 4 Wochen. Der Gewährsmangel ist durch betriebsfremde Zeugen schriftlich nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig diesen Fehler zeigen. Der Verkäufer kann innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine Nachprüfung vornehmen. Die Nachprüfung muss jedoch durch einen Zeitraum von 24 Stunden erfolgen, wobei der Verkäufer oder sein Vertreter sowie der Käufer je einen Zeugen beizuziehen haben. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Verkäufers entweder zurückzunehmen, bei Ersatz aller Unkosten, oder es ist ein Preisnachlass von 20 Prozent des Kaufpreises zu gewähren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf. Bei Exporttieren muss die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt werden und die Beanstandung sofort erfolgen.

Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

6. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchtstier als voll zuchttauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.
7. Die Meldung eines behaupteten Gewährmangels hat der Käufer den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckungsunfähigkeit innerhalb von 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4 Monaten. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, unrichtig in das Deckgeschehen eingeführt oder ohne Sprungstand verwendet wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder durch drei einwandfreie fremde Zeugen, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Der Verkäufer hat das Recht, den behaupteten Gewährmangel überprüfen zu lassen.
9. Bei Deck- und Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln: Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten, des Futtergeldes (€ 2,90 pro Tag) und der tierärztlichen Kosten (max. € 22,-).
10. Für Stiere der herdebuchfähigen Körklassen haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstliche Scheide und Eignung des Spermas zum Tiefgefrieren sowie Freiheit von nachweisbaren zuchthemmenden Veränderungen im Samen.) Ferner haftet er für die Freiheit von Krankheiten wie: IBR/IPV, Trichomoniasis, Vibriosis, Leptospirose und Enzootische Rinderleukose. Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 8 Wochen nach erfolgten Ankauf bzw. Einstellung in die Besamungsstation durchgeführt werden.

Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

11. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum.
 - (a) War ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (siehe E/1/8) zurücknehmen.
 - (b) Kalbt ein Tier später als 300 Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer das doppelte Futtergeld (E/1/8) für jeden Tag vom 285. bis zum tatsächlichen Abkalbungstag an den Käufer zu entrichten. Diese Ansprüche müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden bzw. spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Decktag.
 - (c) Wenn das Tier nach einer im Katalog oder Abstammungsnachweis nicht angegebenen früheren Belegung, also früher als angegeben war, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Rindes verlangen.
 - (d) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen Stier getragen hat als im Verkaufsverzeichnis angegeben war, kann die Wandlung des Kaufes oder die Rückerstattung eines Teiles des Kaufpreises verlangt werden. Der Beweis ist sofort nach Einlagen des Ergebnisses der Blutgruppenuntersuchungen bzw. der DNA-Analyse zu führen. Wird die Unrichtigkeit der Angabe des Belegstieres nachgewiesen, trägt der Verkäufer die Kosten der Blutgruppenuntersuchungen bzw. DNA-Analyse.
12. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage (4 milchführende Zitzen). Weist der Käufer bei einer als trächtig gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Euterfehler behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tiers stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach dem Abkalben dem Verkäufer gemeldet und innerhalb weiterer 8 Tage ein tierärztliches Zeugnis dem Verkäufer vorgelegt wird. Darunter fallen z.B.:
 - verödetes Euterviertel
 - Zitzenfistel
 - mit einer Zitze verwachsene Beizitze
 - Zitzenverschluss
 - schwacher Schließmuskel (Milchaurinnen)
 - Warzen
 Akute Erkrankungen des Euters nach der Abkalbung (Euterentzündungen) sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis, das für beide Teile bindend ist, nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.
13. Kühe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.
14. Kühe oder Kalbinnen, die sich selbst oder andere aussaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger.
15. Muss ein Tier nach der Abkalbung in den Käuferstall zurückgenommen werden, so wird ein verendetes Kalb mit 15 % des Versteigerungswertes der Mutter bewertet. Wurde das Kalb vor der Regelung einer Beanstandung ohne Kenntnis des Verkäufers veräußert, gehen die Gewährleistungsansprüche verloren.
16. Aus Ställen, in welchen in den letzten 3 Wochen Fälle von Handelspneumonie aufgetreten sind, dürfen keine Tiere zu Absatzveranstaltungen aufgetrieben werden.
17. Leistungsgarantien hinsichtlich Milch:

Preisklasse	Ib	IIa	IIb	Preisklasse	Ib	IIa	IIb	
Kühe		18	16	16	Kalbinnen	16	14	14
(+1 Sicherheitszuschlag)								

Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der 3. Woche nach dem Kalb bzw. bei frischmelkenden Kühen 21 Tage nach dem Ankauf diese Leistung nicht erreicht wurde, was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist. Der Gesundheitszustand des Tieres muss während dieser Zeit einwandfrei sein, bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach dem Kalb- bzw. nach dem Ankauf bei frischmelkenden Kühen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 21 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen, andernfalls steht ein Wertausgleich zu. Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung + (plus) 1 kg (Sicherheitszuschlag), so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten endgültig zu übernehmen. Diese Garantie gilt nur für das Inland.

18. Mindeststandards Melkbarkeit

Erstlingskühe:	unter 1,4 kg/DMG	Käufer kann die Wandlung des Kaufes oder einen entsprechende Preisnachlass verlangen.
Mehmelkkühe:	unter 1,6 kg/DMG	Käufer kann die Wandlung des Kaufes oder einen entsprechenden Preisnachlass verlangen.
19. Zellzahl:
Alle frischmelkenden Kühe werden nach der Versteigerung sofort im Versteigerungsstall gemeinsam von Zuchtwarten gemolken und Milchproben entnommen. Diese Milchproben werden ins Labor nach Rotholz geliefert und auf Zellzahl und Hemmstoffe untersucht. Die Zellzahlresultate können am Abend des Versteigerungstages den Käufern noch mitgeteilt werden. Hemmstoffresultate sind erst am Tag nach der Versteigerung erhältlich.

Folgende Vorgehensweise gilt bei erhöhter Zellzahl:

- a) Falls eine frischmelkend Kuh bei der Versteigerung eine Zellzahl von 400.000 und mehr aufweist, kann die Kaufwandlung vom Verkäufer verlangt werden.
 b) Weist eine Kuh bei der Versteigerung eine Zellzahl zwischen 200.000 und 400.000 auf wird nach 5 – 6 Tagen vom zuständigen Zuchtwart eine Nachkontrolle vorgenommen. Liegt die Zellzahl bei der Nachkontrolle über 200.000 kann ebenfalls die Wandlung des Kaufes verlangt werden.
 Die Reihungskommission behält sich das Recht vor auf grund der erhöhten Zellzahlergebnisse der letzten Laktation die zum Verkauf stehenden Kühe (trockenstehend bzw. laktierend) auf der Reihungsliste und im Stammschein bzw. Herdebuchauszug zu deklarieren.

20. Hemmstoff:
 Der Käufer hat das Recht bei auf Hemmstoff positiven getestete Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, den Kauf mit sofortiger Wirkung zu wandeln.
 Schadenersatzforderungen auf grund von Hemmstoff positive Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, gehen zu Lasten des Verkäufers.
21. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.
22. Für im Katalog als gealpt oder geweidet angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für normales Fressverhalten im Weidegang.

Zusammenstellung der Gewährleistungsmeldefristen:

(a) Nach Übernahme:			
Erhebliche Euterfehler bei Kühen in Milch	bei Übernahme	Zungenschlagen	4 Wochen
Reaktionstuberkulose und Abortus Bang	sofortige	Deckunfähigkeit	6 Wochen
Nachunter.		Befruchtungsunfähigkeit	4 Monate
sowie Rinderleukose und IBR/IPV	im		
Veteigerungsstall		(b) nach Abkalbung:	
		erhebliche Euterfehler bei trächtigen Tieren	8 Tage
Deckinfektion	1 Tag	Trächtigkeit (spät.am 320. Tag nach Bel.Dat.)	8 Tage
offenkundige, sonstige Schäden und Mängel	14 Tage	(c) Nach dem Bekanntwerden:	
Scheidenvorfall	14 Tage	Verborgene Mängel	1 Monat

F) Folgen der Übertretung der Verkaufsbestimmungen

Im Falle der Übertretung einzelner Bedingungen der vorstehenden Verkaufsbestimmungen ist der Vorstand des Tiroler Grauviehzuchtverbandes als für die Abwicklung der Absatzveranstaltungen verantwortliches Organ berechtigt, einzelne Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen (Käufer oder Verkäufer) zeitlich befristet von der Teilnahme an den Absatzveranstaltungen auszuschließen, wenn ein Teilnehmer wo immer

- (a) eine Manipulation mit Deck-, Beleg- oder Besamungsscheinen oder mit Ohrmarken, Tätowierungen oder über Papier betreffend den Gesundheitszustand der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat, ohne Rücksicht darauf, ob hierfür eine strafgerichtliche Verurteilung ausgesprochen wurde oder nicht.
 (b) Verstöße gegen die Haltung und Pflege (Verwahrlosung, Verlausung, Vernachlässigung der Klauenpflege etc.) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung begangen hat, wobei keine Verurteilung wegen Tierquälerei vorliegen muss.
 (c) Bestimmungen über diese Verkaufsbestimmungen im einzelnen, aber auch Bestimmungen über Auftriebs- und Stallordnungen (Vieheinstellen ohne notwendige veterinärpolizeiliche Papiere im weitesten Sinn) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung verletzt.
 Diese Entscheidungen des Zuchtverbandes sind unanfechtbar, unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Auftreibern bzw. Käufern und dem Zuchtverband unterstehen keiner schiedsgerichtlichen Kontrolle.

G) Das Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Kaufes bei einer Absatzveranstaltung zwischen Verkäufer und Käufer entstehen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Bezahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens eines Gewährleistungsanspruches gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen ausschließlicher Zuständigkeit sich Verkäufer und Käufer mit Unterfertigung der Anmeldungserklärung bzw. Käufer- bzw. Bieterbewilligung ausdrücklich unterwerfen.

Für dieses Schiedsgericht gelten nachstehende Bestimmungen:

- (a) Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.
 (b) In das Schiedsgericht entsendet jede Partei einen Vertreter, der aktiver Herdebuchzüchter eines dem Tiroler Grauviehzuchtverband angehörenden Vereines ist, als Schiedsrichter. Soweit ein Käufer, der nicht selbst Herdebuchzüchter ist, als Streitpartei auftritt, ist deren Vertreter aus den Reihen der bei der entsprechenden Absatzveranstaltung zugelassenen Käufer zu wählen.
 Als Obmann fungiert der vom Vorstand jeweils auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählte Obmann des Schiedsgerichtes oder dessen ebenfalls vom Vorstand gewählte Stellvertreter. Der Obmann zieht dem Schiedsgericht, jedoch nur mit beratender Stimme, einen Juristen und einen vom Landestierzuchtdirektor vorzuschlagenden Sachverständigen bei. Der Schiedsspruch ist zur Bestätigung, wenn er mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustande gekommen ist, von jedem Schiedsrichter zu unterfertigen. Im Schiedsspruch ist das Stimmenverhältnis anzuführen.
 (c) Die Kosten des vom jeweiligen Streitteil zu bestellenden Schiedsrichter trägt der Besteller. Die Kosten für den Obmann und die beiden Mitglieder mit beratender Stimme trägt die unterlegene Partei, im Falle eines Vergleiches die Parteien je zur Hälfte.
 (d) Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.